

Effektiver technischer Arbeitsschutz

Beitrag zum schnellen Wiederhochlauf der industriellen Produktion

27. Mai 2020

I. Einführung

Das dringend erforderliche Hochfahren der betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen der anstehenden Exit-Strategie wird, solange kein Impfstoff vorliegt, den Kreis der prinzipiell Infektionsgefährdeten deutlich erhöhen und damit das Risiko der Rückkehr höherer Neuinfektionszahlen, die das Gesundheitswesen überlasten können. Neuinfektionen in Betrieben müssen daher verhindert werden, ein verlässlicher Infektionsschutz am Arbeitsplatz und ein verantwortungsvolles Verhalten der Beschäftigten in der Freizeit sind dafür unabdingbare Voraussetzung. Ein nochmaliger Shutdown hätte weitere unabsehbare Folgen für die deutsche Wirtschaft.

Der technische Arbeitsschutz verfügt von jeher über bewährte Verfahren und Instrumente, um den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bei unterschiedlichsten Bedingungen und Gefährdungslagen sicherzustellen. Dieses Instrumentarium kann auch in der aktuellen Infektionslage wertvolle Unterstützung geben. Zentrale Elemente sind die Gefährdungsbeurteilung und die Schutzmaßnahmen, die der Arbeitgeber aufgrund dieser systematischen Betrachtung ergreift. Bei den Schutzmaßnahmen sind bevorzugt technische Maßnahmen zu ergreifen, danach kommen organisatorische Maßnahmen in Frage. Personenbezogene Maßnahmen sind erst dann geboten, wenn andere Maßnahmen nicht greifen oder verfügbar sind. Aktuell sind hierbei die Mitwirkungspflichten der Arbeitnehmer von ganz besonderer Bedeutung.

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum für den Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz relevant bleiben wird. Auch unabhängig von der aktuellen Pandemielage könnten sich betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen als sinnvoll erweisen, um Ausfallzeiten im Rahmen der jährlichen Grippewelle (Influenza) zu reduzieren.

Weitergehende Informationen

- Die Industrieverbände bieten auf ihren Websites umfassende branchenspezifische Information zur Unterstützung der Unternehmen an
- BMAS¹: **Corona-Informationen** u.a. zum Arbeitsschutz
- BAuA²: **Corona-Informationen** zum Arbeitsschutz
- DGUV³: **FAQ Coronavirus Disease**; 10 Tipps zur betrieblichen **Pandemieplanung**; Allgemeine **Schutzmaßnahmen** und Verhalten im Verdachtsfall

II. Regelsetzung

Am 16. April 2020 hat das Bundeskabinett den "**SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard**" als Empfehlung beschlossen. Damit soll das schrittweise Hochfahren der betrieblichen Tätigkeiten unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wirksame Schutzmaßnahmen getroffen werden. Der Arbeitgeber wird dabei durch den Arbeitsschutzstandard unterstützt. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Für Entscheidungen im Hinblick auf den Wiederanlauf der betrieblichen Tätigkeiten wird der Arbeitsschutzstandard mit betrieblichen Anforderungen unter Beachtung eines hohen Schutzniveaus für die Beschäftigten eine gewisse Verbindlichkeit entfalten.
- Die Unfallversicherungsträger konkretisieren den Standard erforderlichenfalls **branchenspezifisch**.
- Branchenübergreifend wird der Arbeitsschutzstandard durch technische Regeln der staatlichen Ausschüsse des BMAS (Ausschuss für Arbeitsstätten, Ausschuss für Arbeitsmedizin, Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe und Ausschuss für Betriebssicherheit) konkretisiert werden.
- Beim Arbeitsschutzstandard handelt es sich um ein lebendes Dokument. Um diesen an die aktuelle Pandemieentwicklung anzupassen, berät der Corona-Arbeitsschutzstab der Bundesregierung über die sich je nach Pandemieverlauf als erforderlich ergebenden Änderungen. Dies beträfe dann gleichfalls die branchenspezifischen Konkretisierungen durch die DGUV und die Unfallversicherungsträger und die branchenübergreifenden Regeln der staatlichen Ausschüsse des BMAS.

III. Gefährdungsbeurteilung

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen ...“ (§ 3 ArbSchG). Zentrales Instrument dafür ist die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG. Liegt demnach ein Risiko für Beschäftigte vor, muss der Arbeitgeber für geeigneten Schutz der

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales

² Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

³ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.

Gesundheit der Beschäftigten sorgen, darunter fallen u. a. technische, organisatorische sowie personenbezogene Maßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Handlungsbedarf für Unternehmen

- Im Rahmen der tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen ist die aktuelle Infektionsgefährdung zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage legt der Arbeitgeber erforderliche Schutzmaßnahmen fest.
- Wo sich der gültige Mindestabstand nicht einhalten lässt und es keine Möglichkeit gibt, einen Schutz durch physische Barrieren zu schaffen, sind Mund-Nase-Masken erforderlich.
- Für gemeinschaftlich benutzte Betriebseinrichtungen ist ein Benutzungskonzept zu erstellen, das es erlaubt, die Mindestabstände einzuhalten.
- Beschäftigte sollten darauf hingewiesen werden, auch außerhalb des Betriebes die eigene Infektionsgefahr zu minimieren, um eine Ansteckung anderer Beschäftigter am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Weitergehende Informationen

- DGUV: **Sonderseiten** der Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der SVLFG⁴; Informationen für spezifische **Branchen**; Übersicht über **Handreichungen** von Branchenberufsgenossenschaften

IV. Mund-Nasen-Masken und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Beim Wiederanlauf der industriellen Produktion in der Breite wird der Bedarf an Mund-Nase-Masken und PSA deutlich steigen.

Weitergehende Informationen

- DGUV: **Schutzmasken richtig verwenden**
- BAuA: **Verwendung und Inverkehrbringen von Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer PSA**
- BfArM⁵: Definitionen von Maskentypen und **Hinweise** zur Verwendung von selbst hergestellten Masken (sog. „Community-Masken“), medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3)
- Mehrfachnutzung von Schutzmasken: **Krisenstab** der Bundesregierung, **RKI**⁶

⁴ Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

⁵ Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

⁶ Robert-Koch-Institut

V. Reinigungskonzepte, Lüftung etc.

Handlungsbedarf für Unternehmen

- Die Reinigung von Räumen und Arbeitsmitteln ist an die aktuelle Bedrohungslage hinsichtlich Frequenz, Desinfektionswirkung, Wirksamkeitskontrollen und weiterer Faktoren anzupassen.

Weitergehende Informationen

- BZgA⁷: Hygiene- und Verhaltensregeln und -empfehlungen zur **Vorbeugung von Infektionen**

VI. Weitere spezifische Informationsangebote

Baustellen

- BAuA: „Hinweise für Handwerksbetriebe und Bauunternehmen, Bauherren und Koordinatoren für **Tätigkeiten auf Baustellen**“

Betriebsrat

- Virtuelle **Betriebsratssitzungen** – Informationen der Bundesregierung, Ministererklärung

Import/Inverkehrbringen von PSA

- Empfehlung (EU) **2020/403** der Kommission vom 13. März 2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung
- BfArM: **Hinweise** für Hersteller, Importeure und Vertreiber zur Sonderzulassung von medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3)
- ZLS⁸: Wenn PSA nicht europäischen Vorschriften bzw. nicht den Vorschriften der USA, Japans, Kanadas oder Australien entspricht, kann das Sicherheitsniveau durch eine **verkürzte Prüfung** innerhalb von einer Woche nachgewiesen werden

Mutterschutz

- Informationspapier „Hinweise zur **mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen** durch SARS-CoV-2“ des Ausschusses für Mutterschutz beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Normen

- DIN: Kostenfreie **Normen** zur Herstellung von Schutzausrüstung

⁷ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

⁸ Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Lüftungstechnik

- VDMA-Information „Betrieb und Nutzung von **lüftungstechnischen Anlagen** in Zeiten von COVID-19“

Schutzkonzepte

- IfAA⁹ zum **Umgang mit Corona im Betrieb**: Information, Kommunikation, Arbeitszeit, Abläufe, Hygiene, Verhalten

Staubexposition

- **Staubbelastung**: Alternativen zu FFP2- und FFP3-Masken bei Verknappung

Verdachts- und Erkrankungsfälle im Betrieb

- DGUV: **Umgang mit Verdachts- und Erkrankungsfällen im Betrieb**

Anhang

Beispiele für grundsätzliche Verhaltensregeln im Betrieb (regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen)

- Bei der Erstellung der Regeln ist der Betriebsrat einzubinden. Rat von Fachkräften für Arbeitssicherheit einzuholen und zudem, wo verfügbar, von Betriebsärzten, wird empfohlen.
- Mitarbeiter müssen den jeweils gültigen Sicherheitsabstand zu jeder Zeit einhalten, speziell in Büros, Kantinen, Aufenthaltsräumen, Fluren, Drehkreuzen.
- Mund-Nase-Masken sind vorzuschreiben, wenn ausreichender Abstand nicht gewährleistet ist. Der Arbeitgeber stellt seinen Mitarbeitern Mund-Nase-Masken zur Verfügung.
- Besprechungsräume sind durch Entfernen von Sitzgelegenheiten zu ertüchtigen, um Sicherheitsabstände zu gewährleisten.
- Alle Mitarbeiter müssen sich regelmäßig und richtig (20-30 s mit ausreichend Seife) die Hände waschen. Der Arbeitgeber stellt alle notwendigen Mittel zur Händereinigung mit Wasser und Seife zur Verfügung.
- Unternehmen sollten einen detaillierten Reinigungsplan aufstellen für Kantinen, Aufenthaltsräume, Messwarten, auch Handläufe, Türklinken, Tastaturen usw.
- Wo notwendig und sinnvoll, sind Abstandsmarkierungen vorzunehmen.
- Es sind verstärkt Medien wie Skype, Zoom oder Webex zur Kommunikation zu nutzen, auch innerhalb eines Unternehmens. Auf Präsenzveranstaltungen ist weitestgehend zu verzichten. Die Möglichkeiten für mobiles Arbeiten sind auszuschöpfen.

⁹ Institut für angewandte Arbeitswissenschaft

- Organisatorische Möglichkeiten sind zu prüfen, die dazu führen, dass Arbeitsteams verkleinert und zeitlich auseinandergezogen werden, um im Fall einer aufgetretenen Infektion durch größtmögliche Reduzierung der Kontaktpersonen die Arbeitsfähigkeit aufrecht zu erhalten.
- Dienstreisen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitarbeiter sind aufgefordert, COVID-19-Fälle und Verdachtsfälle in der Firma und im direkten persönlichen Umfeld umgehend dem Arbeitgeber, ggf. auch dem Betriebsarzt melden.
- Fremd- und eigenes Reinigungspersonal ist für die aktuell gebotenen Verhaltensweisen zu schulen.
- Die Zahl von Besuchern im Produktionsbereich sowie die Anzahl von Fremdhandwerkern ist weitestgehend zu reduzieren, Es sind Mund-Nase-Masken zu tragen und es ist auf separierte Hygieneräume, wie Toiletten zu verweisen.
- Betretungsverbot bei typischen Krankheitssymptomen ist anzuordnen.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Dr. Thomas Holtmann
Abteilungsleiter
Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
T: +49 30 2028-1550
T.Holtmann@bdi.eu

BDI-Dokumentennummer: D1188